f.A.54 B.85.
K.K.HOF BIBLIOTHEK
39.187-B
Alt-

89187-B.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Bundes der Getreuen

zum

Schutz der Religion, der Gerechtigkeit,
und der wahren Freyheit.

Gedruckt in der Schweiz.
1833.

Entwurf

eines

Bundes der Getreuen

zum

Schutz der Religion,
der Gerechtigkeit und der wahren Freyheit.

I.

Nothwendigkeit des Bundes.

Seit mehr als fünfzig Jahren ist alles Unglück der Welt, und insbesondere der gegenwärtige traurige, ja sogar einer gänzlichen Auflösung gleichende Zustand der Schweiz, nur allein dem Einfluß einer verderblichen Sekte zuzuschreiben, die von einem fanatischen Haß gegen das Christenthum und gegen jede Ueberlegenheit an Kräften oder äußern Glücksgütern besessen, unter dem Vorwande von Freiheit und Gleichheit, keinen natürlichen, weder geistlichen noch weltlichen Obern, keine Macht und kein Gesetz als das ihrige anerkennen, oder mit andern Worten, jede natürliche Abhängigkeit, jede freiwillige Dienstbarkeit, d. h. im Grund jeden Austausch von Wohlthaten, jede wechselseitige Hülfsleistung zwischen den Menschen abschaffen, und uns dagegen nur ihr eigen Joch auflegen will.

Dieser entsetzliche Wahnsinn, aus dem die ganze Revolution herfließt, und der in seiner consequenten Befolgung zuletzt alle geselligen Verhältnisse auflösen, alles Eigenthum, alle erworbenen Rechte aufheben, die Menschen in gleiches Elend zerstreuen, und sogar ihre Existenz unmöglich machen würde: hat seinen Grund in dem nach

höhern Irrthum, einerseits alle natürlichen Obern für Tyrannen oder Feinde zu halten, die ihre Untergebenen beraubt oder unterjocht hätten, während sie vielmehr ihre natürlichen Freunde, Beschützer und Wohlthäter sind, die den Schwächern nichts genommen haben, sondern ihnen vielmehr geben und mittheilen; anderseits jede Abhängigkeit, jede freiwillige Dienstbarkeit für ein schimpfliches Joch auszugeben, während sie nichts weiter als eine wechselseitige, freiwillige, dem Schwächern selbst nützliche Hülfsleistung ist, die ihm giebt, was ihm mangelt, ihn an dem Ueberfluß des Mächtigern Theil nehmen läßt, folglich seine Kraft vermehrt, und ihn eben dadurch selbst freier und glücklicher macht, als er durch seine hülflose Vereinzelung gewesen wäre. Wenn nur dieser Grundirrthum zerstört werden kann, so ist die Revolution besiegt, und alles Uebrigen wird sich von selbst geben.

Die Anhänger dieser Sekte, welche man mit Recht die revolutionäre nennt, weil sie die natürliche Ordnung der Dinge umstürzt, haben bereits in mehreren andern Staaten mit beispielloser Hartnäckigkeit Religion und Kirche bald öffentlich verfolgt, bald auf treulose Weise zu untergraben gesucht, die mächtigsten Throne überwältigt, und sich selbst darauf gesetzt, andere umgarnet, und in Fesseln geschlagen, gegen alle höhern Glücksgüter die empörendsten Ungerechtigkeiten verübt, tausenderlei gesellige Bande zerrissen, den Menschen ihre Wohlthäter geraubt, alles in wechselseitige Hülfslosigkeit zerstreut, und dadurch die Völker in namenloses Elend gestürzt. Ebenso sind sie auch in unserm republikanischen Vaterland, zwar nicht durch ihre Zahl, und noch viel weniger durch ihre guten Gründe, sondern nur durch einen bestimmten Zweck, durch

ihre Verbindung unter einander, durch den Einfluß geheimer Gesellschaften und anderer mannigfaltiger Vereine, durch die Beherrschung höherer und niederer Schulen, in denen sie nur ihre Irrthümer verbreiten, alle Köpfe verwirren, und die herrlichsten Gemüther verderben, durch zahllose Zeitungen und verläumderische Schandschriften am Ende so mächtig geworden, daß sie in den meisten Kantonen, beinahe ohne Widerstand, die höchste Gewalt mit allen ihren materiellen Hülfsmitteln erobert, und nicht die Oberherrlichkeit des Volkes, welche unmöglich ist, wohl aber ihre eigene Souveränetät und Oberherrlichkeit, welche nur zu sehr möglich ist, gegründet haben; eine höchste Gewalt, welche sie nun in ihren Händen zu befestigen trachten, und nur allein zu dem doppelten Zweck gebrauchen, einerseits ihre falschen Grundsätze zur Wirklichkeit zu bringen, vor allem die katholische und überhaupt die christliche Religion und Kirche, wiewohl sie nur die Liebe Gottes und des Nächsten predigt, als eine höhere Macht und als ein höheres, nicht von ihnen gegebenes, Gesetz, wo möglich zu vernichten, sie wenigstens in ihren Instituten oder Fortpflanzungsmitteln zu erschüttern, und auch in weltlichen Verhältnissen alle natürlich geselligen Bande aufzulösen; anderseits dann ihren vertrauten Freunden und Anhängern alle einträglichen und ehrenvollen Aemter zuzuwenden, und ihnen das öffentliche und Privatgut zur willkührlichen Disposition zu überliefern; dagegen aber ihre Widersacher von jedem Einfluß, jedem Genuß auszuschließen, und das betrogene, souverän genannte Volk, sogar gesetzlich, einer dreifachen Sklaverei zu unterwerfen; derjenigen des Körpers durch die allgemeine Militärdienstpflichtigkeit und durch das Verbot, bei fremden Herren Dienste anzunehmen; derjenigen des

Eigenthums, durch die unbestimmte Steuerpflichtigkeit, welche kein Tyrann je hat aussprechen dürfen, und derjenigen des Geistes durch den Zwang in ihre antichristlichen Schulen, so daß vor diesen angeblichen Freiheitsfreunden weder Seele noch Leib, noch Hab und Gut mehr sicher sind.

Nicht zufrieden, daß sie dieses bereits in den meisten Kantonen bewerkstelliget haben, können sie sogar den geringen Widerstand nicht leiden, der Ihnen noch von einigen der alten Gerechtigkeit treu gebliebenen Städten und Ländern entgegengesetzt wird. Daher geht ihr Dichten und Trachten, nicht erst jetzt, sondern seit vielen Jahren beharrlich dahin, unter dem heuchlerischen und zweideutigen Namen eines Bundesstaates, oder einer revidirten Bundesverfassung, der Revolution die Krone aufzusetzen, mithin eine Centralgewalt einzuführen, die einzig und allein in ihre Hände käme; die nur auf den Trümmern aller Kantons- und Privatrechte bestehen könnte, und das unbeschränkte Regiment über die ganze Schweiz, ohne Möglichkeit des Widerstandes, einem Ausschuß von Freimaurern, einem Duzend herrschsüchtiger Rabulisten oder wahnsinniger Sophisten überliefern würde. Grenzenlose Auflagen zum Unterhalt der kostspieligen Central- und Kantonsregierungen mit ihren zahllosen neuen Beamten, Abschaffung aller fremden Militärdienste, in denen so viele Schweizer Brod und einen ehrenvollen Stand finden; vielleicht sogar Auswanderungsverbote und Strafen gegen die Annahme fremder Civildienste; Verfolgung der katholischen Religion und unbeschränkte Freiheit für alle ihre Widersacher; Confiskation der Klöster, Stifter und anderer Kirchengüter, auf daß Niemand mehr sich dem geistlichen

Stande widme; Verderbniß aller höhern und niedern Schulen, damit die Jugend nicht christlich erzogen werden könne, und der Unterricht ausschließend den Feinden der Religion und der guten Sitten zugewendet werde; freie Niederlassung selbst aller Ruhestörer und sittenloser Menschen, so daß keine Stadt, keine Gemeinde mehr Frieden und gute Ordnung bei sich erhalten könnte, und die alten Einwohner zulezt fremden Vagabunden Platz machen müßten; allgemeine Civilgesetzbücher, welche das Gleichmachungssystem noch in alle Privatverhältnisse einführen, Urkunden, Verträge und Gewohnheiten entkräften, oder nur von willkührlichen, dem Revolutionssystem angemessenen Gesetzen abhängig machen sollen; Prozeßformen, die nur auf den Nutzen der Advokaten, auf Förderung der Chikane und zum Schaden der Rechtsbedürftigen abzielen; Criminalgesetzbücher, welche Verbrechen gegen Religion und gute Sitten, wie z. B. Gotteslästerung, Kirchenraub, Entweihung heiliger Dinge, Blutschand, Lügen und Verläumdungen für erlaubte Handlungen ausgeben, und mehr zu Gunsten der Missethäter, als zum Schutz der Rechtschaffenen gemacht sind; drückende Allianz mit den gegenwärtigen Machthabern in Frankreich, zuletzt sogar fremde Invasion, Plünderung und Vertheilung der Schweiz: alle diese Volks- und Landesplagen würden die unausbleiblichen Folgen jenes Triumphs der revolutionären Sekte seyn.

Dagegen sind die Feinde der Revolution, oder die Freunde der Gerechtigkeit, ihrer großen Zahl ungeachtet, überall zerstreut, vereinzelt, sich wechselseitig unbekannt, meist sogar von denen verlassen, die sie schützen und leiten sollten, mithin gleich hirtenlosen Schaafen schwach und wehrlos den Angriffen ihrer Feinde preisgegeben. Dabey

haben sie größtentheils auch keinen bestimmten Zweck; bloß von einem dunkeln Gefühl geleitet, hassen sie zwar die Revolution, oder einige Folgen derselben, von denen sie etwa selbst betroffen worden, gehen aber selten auf den Grund alles Uebels, kennen das entgegengesetzte Gute nicht, wanken und schwanken über dasjenige, was am Platz der gestürzten geselligen Ordnung wieder zu begünstigen oder aufzubauen sey, wissen ihre gerechte Sache weder mit Gewalt und Nachdruck, noch mit guten Gründen zu vertheidigen, fallen dadurch, ohne es zu wissen und zu wollen, stets wider in die Schlingen ihrer Widersacher, und folglich auch in den Abgrund, den sie vermeiden wollten.

Daher ist seit langem bei allen Redlichen in der ganzen Schweiz der allgemeine Wunsch rege geworden, daß doch endlich auch die Getreuen und Gutgesinnten sich wechselseitig kennen, und unter einander verbinden möchten, um sich, nicht in geheimen Schlupfwinkeln, aber mit offenem Visier und vereinten Kräften dem Strom des Uebels, besonders aber den revolutionären Vereinen entgegenzusetzen, sich allmählig denselben furchtbar zu machen, und zuletzt den Sieg über sie zu erhalten; Religion, Gerechtigkeit, und jegliches Eigenthum zu schützen, mittelst dessen Ruhe, Ordnung und Frieden im Innern herzustellen, ja selbst im Ausland die Ehre und den guten Namen der Schweiz zu retten, und dadurch vielleicht der Vernichtung unseres Vaterlandes vorzubeugen. In der That bleibt auch in den jetzigen traurigen Verhältnissen, wo diejenigen, die dem Uebel steuern sollten und könnten, dasselbe vielmehr befördern, kein anderes Rettungsmittel mehr übrig.

II.

Stiftung und Zweck des Bundes.

§. 1.

Aus diesen Gründen hat sich eine bedeutende Zahl altgläubiger und treu gesinnter Schweizer entschlossen, im Einklang mit dem bereits in mehreren Cantonen bestehenden katholischen Verein und in weiterer Vervollständigung desselben, unter Anrufung Gottes, welcher die Vereinigung der Guten gebietet, und der gerechten Sache beisteht, einen Bund zu stiften, der unter dem wechselnden, aber viel umfassenden, und Niemand anstößigen Ausdruck der Getreuen, der Rechtschaffenen, der schweizerischen Biedermänner, der Freunde der Gerechtigkeit, der Beschützer alles Eigenthums überhaupt zum Zweck haben soll, sich allem Bösen was weiter in unserem Vaterland beabsichtigt werden möchte, zu widersetzen; alles Gute hingegen zu fördern, zu unterstützen und zu begünstigen; einerseits der Revolution, ihren Grundsätzen, ihren Anhängern, ihren Verbreitungsmitteln, ihren Zwecken und weiteren Folgen nach Möglichkeit zu widerstreben; anderseits aber die Religion zu ehren und zu handhaben, die Rechte und Freiheiten, die Güter und Besitzungen der katholischen Kirche, der geistlichen und weltlichen Corporationen, der Stadt- Land- und Thalgemeinden, wie auch die Freiheit und das Eigenthum der Privatpersonen, gegen jeden Eingriff zu vertheidigen; endlich auch die Mitglieder und Freunde des Bundes auf jede rechtmäßige Art zu schützen und zu begünstigen, ihnen mit Rath und That beizustehen, durch

wechselseitige Freundschaft, Einfluß und Empfehlung zu Ehre, Ansehen und äußerem Glück zu verhelfen; als wodurch dann allmählig von selbst eine natürliche Ordnung hervorgehen wird, unter deren jeder ruhig wohnen kann und die nicht auf unrechtmäßige Gewalt, sondern auf Eigenthum, auf freiwillige Verträge und wechselseitige Hülfsleistungen gegründet sey.

§. 2.

Der Hauptsitz des Bundes wird in der Stadt ..... seyn, wo sich die ersten Stifter befinden, und in jedem Bezirk dieses Cantons wird man sich einige vertraute Freunde und Gehülfen anschließen, welche hinwieder die ihrigen in jedem Dorfe haben können.

Alsdann wird der Bund sich vorerst in den zunächst liegenden Cantonen und von da weiter zu verbreiten suchen, wie auch sich mit den bereits in mehreren Gegenden zum Schutz der katholischen Religion bestehenden Vereinen, und mit den Häuptern der drei Urstände, Ury, Schwyz und Unterwalden, nebst ihren treu gebliebenen Bundesgenossen, in Verbindung setzen.

§. 3.

Redliche, der Revolution abgeneigte, Protestanten können und sollen auf Verlangen ebenfalls in den Bund aufgenommen werden, insofern sie sich verpflichten, dem Schutz der katholischen Religion und Kirche, da wo sie von Rechtens wegen besteht oder theilweise wieder eingeführt ist, sich nicht zu widersetzen, und demselben keine Hindernisse in den Weg zu legen. Von der eigentlichen oder positiven Mitwirkung dazu sind sie hingegen dispensirt.

§. 4.

Die nähere Einrichtung dieses Vereins der Getreuen, seiner Vorsteher, Räthe und Gehülfen, die Zeit und der Ort ihrer Zusammenkünfte, die Aufnahme neuer Verbündeten, und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsregeln, die wechselseitigen Verhältnisse unter den Mitgliedern selbst, die thätige Correspondenz mit den Verbündeten anderer Cantone; die zur Erreichung des Zwecks nothwendigen, oder zu begünstigenden Maßregeln, die Herbeischaffung der pekuniären Hülfsmittel zu Bestreitung der mäßigen, jedoch unentbehrlichen Ausgaben u. s. w.: alles dieses wird in einem besondern Statut auseinander gesetzt werden; hier ist es einstweilen nur um die nähere Bestimmung des Zwecks zu thun, nach welchem man wenigstens streben soll, ohne ihn sogleich vollständig erhalten zu können.

§. 5.

Da heut zu Tage leider alle Begriffe von Recht und Unrecht, von Gutem und Bösem, theils gänzlich verkehrt, theils wenigstens verwirrt und verdunkelt sind: so halten die verbündeten Getreuen, nach der uralten Lehre, für gut, alles was der Ehre Gottes, d. h. dem göttlichen Gesetz der Gerechtigkeit und des thätigen Wohlwollens gemäß ist, was dem Nebenmenschen das Seinige läßt, und ihm noch dazu nach Möglichkeit nützt und hilft; dagegen aber für böse, alles was ungerecht und lieblos ist, alles was den Nächsten in dem Seinigen beleidiget, seine natürlichen oder erworbenen Rechte verletzt, und ihn noch dazu vereinzelt und hülflos läßt; was überhaupt die Menschen entzweit, den freundlichen Austausch von Dienst und Gegendienst erschwert oder verweigert, und die natürlichen Freunde zu wechselseitigen Feinden macht. Selbst

das sogenannte gemeine Beste, das Interesse des größeren Theils, die eingebildeten Staatszwecke, der vorgebliche Volkswille u. s. w. können zu keiner Ausnahme von diesem obersten und göttlichen Gesetz authorisiren: denn die Gerechtigkeit, die Jedermann ohne Ausnahme nützt, ist das einzige allgemeine Beste, und alles, was davon abweicht, ist nur der besondere, meist noch übelverstandene Nutze irgend einer einzelnen Partei. einer bald größern, bald kleinern Faktion.

§. 6.

Insbesondere verstehen die Mitglieder des Bundes unter dem Worte revolutionär, nicht eben jeden Widerstand gegen eigentlichen Mißbrauch der Gewalt, sondern

1) die falsche und abscheuliche Lehre, nach welcher man jede höhere Macht an und für sich, d. h. jede natürliche, von Gott gegebene Ueberlegenheit an nützlichen Kräften oder äußern Glücksgütern, ohne Rücksicht auf ihren Gebrauch, für tyrannisch, oder für ein den Schwächern geraubtes Gut ausgibt, mithin alles, was die geistlichen und weltlichen Obern, diejenigen, die den übrigen Menschen am meisten nützen, helfen nnd wohlthun können, herabwürdiget, gehässig macht, und als Feinde, oder gar als Knechte ihrer Untergebenen darstellt, folglich die Ordnung Gottes und der Natur umkehrt.

2) Alles was die Allmacht der sogenannten Staatsgewalt, liege sie wo sie wolle, als Grundsatz aufstellt, sie unter dem Vorwand von Souveränetät, von Staatszwecken, Volkswohl, Civilisation, Zeitgeist und was dergleichen heuchlerische Worte mehr sind, von jedem höheren, göttlichen Gesetz entbunden erklärt, und mithin über natürliche oder erworbene Privatrechte, Urkunden, Ver-

träge und Versprechungen hinaufsetzt. Diese abscheuliche Lehre, dieser eigentliche Absolutismus, mit der jede Tyranney beschöniget werden kann, ist nichts anders, als ein Staatsgötzendienst, eine politische Gotteslängnung, und mithin der Religion schnurstracks zuwider.

3) Ist auch für revolutionär und verderblich zu halten, alles was selbst unter Privatpersonen die natürlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen Obern und Untergebenen, d. h. die durch Verschiedenheit der Kräfte und Bedürfnisse veranlaßten wechselseitigen Hülfleistungen, die eigentlichen Bande der menschlichen Gesellschaft zu erschüttern und aufzulösen geeignet ist, welches dann die sogenannten Aufklärer vorzüglich durch ihre neuen Civilgesetzbücher zu bewerkstelligen suchen.

§. 7.

Demzufolge verpflichten sich die Mitglieder des Bundes der Getreuen durch ihre Reden, Schriften und persönlichen Einfluß, es sey in öffentlichen Aemtern, oder sonst nach Möglichkeit zu widerstreben:

1) jeder Centralisirung der Gewalt in der Schweiz, unter welcher Form und Benennung sie sich verschleiern mag, zumal sie nichts anders als eine Unterjochung und Beraubung der schweizerischen Stände wäre, und eine kleine Zahl von Revolutionärs zu unbeschränkten Herren der ganzen Schweiz machen würde. Im Gegentheil ist die Souverenetät, d. h. die Freiheit der einzelnen Cantone, möglichst zu begünstigen und herzustellen;

2) aller weiteren Erniedrigung, Beraubung oder Unterjochung der schweizerischen Hauptstädte, die vielmehr als Mutter und Wurzel des ganzen Landes anzusehen, und deren rechtmäßige Freiheiten, Besitzungen und gemein-

nützige Anstalten möglichst zu begünstigen und zu vertheidigen sind, zumal aus ihnen Friede und Wohlstand über das ganze Land ausgegangen ist, und es noch Niemand Segen gebracht hat, seine Mutter zu verachten;

3) aller ferneren Veräußerung sogenannter Staatsgüter, von denen stets der wahre Begriff zu verbreiten ist, daß sie ihrem Ursprung und ihrem Erwerbungstitel nach nur Stadt- oder Gemeindsgüter, und von jenen Städten nie abgetreten worden seyen, folglich von Niemand mit gutem Gewissen gekauft werden können;

4) allen neuen Auflagen, unter welcher Form und Gestalt sie sich auch verbergen mögen, zumal sie nur das Eigenthum angreifen, und bei guter Oekonomie gar nicht nöthig sind;

5) allen Ausgaben zu Vermehrung des Militärs und zu Erhöhung der Besoldungen, als wodurch nur das Volk bedrückt, die Revolution befestiget wird, und mehrere Menschen in ihr Interesse gezogen werden;

6) aller verderblichen Regierungssucht und Gesetzmacherey über Gegenständn, welche die Obrigkeit nichts angehen, und nur unnöthigerweise die rechtmäßige Privatfreiheit beschränken, wie z. B.:

a) den Gesetzen zu vorgeblicher Begünstigung des Ackerbaues, der Industrie, der Handlung und Fabriken, welche durch jenes Reglementiren nur gelähmt werden, und viel besser gedeihen, wenn man sie der Privatfreiheit überläßt;

b) allen neuen Civil- und Criminalgesetzbüchern, deren treuloser Zweck schon oben angezeigt, bisher aber noch von wenigen beachtet worden ist, und die auf nichts anderes zielen, als das Revolutionssystem in alle

Privatverhältnisse einzuführen, und seinen Anhängern eine gänzliche Strafloſigkeit zuzusichern;

c) allen Gesetzen, welche die stets fortschreitende Verstücklung der Güter, mithin auch die Auflösung der geselligen Bande, die Zerstreunng der Menschen in wechselseitige Hülfsloſigkeit bezwecken, und zuletzt ein allgemeines Elend herbeiführen würden: wie z. B. dem Verkauf und Verstücklung der Domainen und Lehengüter, der Vertheilung der Allmenden und Gemeinwaldungen, welche das wesentlichste Band unter den Gemeindsgenossen ausmachen; dem Loskauf von Zehnten und Grundzinsen und der Verwandlung derselben in Geldzinse, als welche den Pflichtigen noch schädlicher als den Berechtigten sind; der weiteren Beschränkung der Testirungsfreiheit und den gezwungenen Gleichtheilungen selbst zwischen Seitenverwandten; der Abschaffung des verwandtschaftlichen, nachbarlichen oder bürgerlichen Zugrechts; dem Verbot des Grundbesitzes für Corporationen u. s. w;

d) endlich und vorzüglich allen Gesetzen, zu Beschränkung der Kirche und ihrer rechtmäßigen Freiheit, allen Projekten, Verordnungen und Reglementen zu angeblicher Verbesserung der Landschulen, Collegien u. s. w., indem diese sogenannten Verbesserungen lediglich Verschlimmerungen sind, und nur allein darauf abzielen, den christlich religiösen Unterricht, den einzigen, welchen alle Menschen ohne Ausnahme in allen Ständen und Berufsarten nöthig haben, d. h. die Ehrfurcht für Gott, als den obersten Herrn und Gesetzgeber, mithin die Kenntniß und die Erfüllung ihrer Pflichten, die Belehrung über Gutes und Böses, über das, was sie zu thun und zu lassen haben,

allmählig wegzuschaffen, zu verunstalten, oder als bloße Nebensache zu erklären, überhaupt den Verstand mit Stolz aufzublähn, aber nicht den Willen zu regeln, und zu diesem Ende alle Schulen dem ausschließenden Einfluß der antichristlichen Sekte zu überliefern; *)

*) Worinn diese sogenannten Verbesserungen der Landschulen bestehen, darüber wollen wir nur einige ganz neue Müsterchen anführen. Die Appenzeller Zeitung Nro. 20 v. J. 1828 räth dazu förmlich an. 1) Aller Religions-Unterricht solle bey der Erziehung der Jugend völlig wegbleiben, bis sie durch Naturlehre, Geschichte u. s. w. herangebildet sey; 2) die Kinder sollen nicht getauft werden; 3) ihnen solle man auch weder Gehorsam noch kindliches Vertrauen in die Erfahrungen und Rathgebungen der Eltern einflößen, denn dieß sey blinder, sklavischer Glaube. In Luzern ward im Jahr 1831 ein nur provisorisch und ohne Prüfung angestellter Lehrer der Naturgeschichte von den Studirenden selbst verklagt, daß er Sätze vortrage, die mit dem Glauben an das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit der Seele im Widerspruch stehen. Der Erziehungsrath nahm diesen gottlosen Lehrer in Schutz, und empfahl ihn sogar zu definitiver Anstellung mit Erhöhung des Gehalts. In Freiburg stellte der Municipalrath, aller bisherigen Uebung zuwider, ohne Zuthun der kirchlichen Autorität, zwei neue Lehrer an, und führte eine von dem Bischof wegen ihrer antireligiösen Tendenz verworfene Sprachlehre ein. Auch ward ein Protestant zum deutschen Sprachlehrer angenommen, während man in protestantischen Schulen keinen Katholiken duldet. Man sehe darüber das gründliche und beredte Schreiben des Chorherrn und Stadtpfarrer Aebi in der Schweiz. Kirchenzeitung von 1833 No. 1. Im Thurgau wird, der neuen Constitution direkt zuwider, auf die Errichtung eines mit St. Gallen gemeinschaftlichen Schullehrer-Seminars für Katholiken und Protestanten angetragen, wogegen der Bischof von Chur in einer gründlichen Vorstellung bemerkt: »daß dadurch die Schul»lehrer einem aller Religion feindseligen Indifferentismus »anheim fallen, jede Gelegenheit benutzen, um die christli»chen Wahrheiten oder Institutionen der Jugend lächerlich

e) allem Studienzwang, der nur Halbgelehrte, d. h. die verderblichste aller Classen bildet, allem Zwang in die neuerrichteten Schulen und aller Erschwerung des Privatunterrichts, zumal derselbe, in gegenwärtiger Zeit, viel unverdorbener, als der öffentliche, von den Regierungen angeordnete, seyn wird.

§. 8.

Da jedoch das größte Uebel bereits geschehen, ja sogar tief eingewurzelt ist, und manches hergestellt oder gebessert werden muß, was die Revolution verdorben oder abgeschafft hat, so kann man sich nicht auf eine negative Rolle, auf bloßen Widerstand gegen ferneres Uebel beschränken: sondern das Gute selbst, wie es in §. 5 u. 6 bestimmt worden ist, muß nach Möglichkeit betrieben, unterstützt und begünstiget werden. In diesem Krieg, wie in jedem andern, ist das Angriffssystem, auf welches der Feind nicht gefaßt seyn kann, immer vortheilhafter, sicherer und rühmlicher, als das bloße Vertheidigungs-System. Um aber solchen Kampf mit Erfolg zu führen, sind

---

»oder gehäßig zu machen, in offenbaren Gegensatz gegen »den seine Pflicht handhabenden Seelsorger aufzutreten, »und Unheil und Unfrieden in die Gemeinde zu pflanzen« (Schweiz. Kirchenzeit. vom 2ten Febr. 1833.) Eben dieses geschieht auch bereits in den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, und ward zum Theil schon von den vorigen Regierungen bewerkstelliget. Ein teuflischerer Plan ist wohl kaum je angelegt worden als diese Verpestung und Entchristlichung aller Land- und Volksschulen, und dennoch hat man sich wider denselben am wenigsten verwahrt. Hierüber hat auch neuerlich der berühmte Herr Krummacher, protestantischer Pfarrer und Superintendent zu Bremen ein kräftiges Wort gesprochen, so daß die Klagen nicht allein von Katholiken herkommen.

zwei Dinge nöthig: 1) das Zutrauen der Masse, d. h. aller Redlichen des Landes zu gewinnen; 2) genau zu wissen, welche Positionen man erobern, und bis zu welchem Ziel man gelangen will, und dieses Ziel stets unverrückt im Auge zu behalten.

§. 9.

Zur Gewinnung des Zutrauens, welches in die Länge nur durch redlichen Willen und durch überlegene Einsicht erworben und befestiget wird, sind den Mitgliedern des Bundes, vorzüglich aber denjenigen, die aus den höhern Ständen der menschlichen Gesellschaft, oder aus den bekannteren und angesehenen Geschlechtern der ehemals freien Städte bestehen mögen, folgende Maximen dringend zu empfehlen:

1) sich nie selbst gewisse, aus fremden Sprachen hergeholte, in unserer Geschichte unbekannte, und mehr oder weniger gehässig gewordene Ehrentitel selbst beizulegen, oder beilegen zu lassen, sondern sich zu begnügen freiwillig als die ersten und vordersten ihrer Mitbürger angesehen zu werden; sich von denselben kein abgesondertes Interesse zu machen, sondern sie vielmehr freundlich und mitbürgerlich zu behandeln, sich ihrer Rechte anzunehmen, die Gutgesinnten zu achten, zu begünstigen und hervorzuziehen, als wodurch sie nicht nur durch ihren Beistand gestärkt, sondern hinwieder von ihnen, vielleicht mehr als vorher, werden gehoben und ausgezeichnet werden;

2) auch in ihrem sittlichen Betragen zu keinem begründeten Tadel Anlaß zu geben, sondern den übrigen stets mit gutem Beispiel vorzuleuchten, dabei dann auch ihre Bedürfnisse einzuschränken, sich einer strengen Oeko-

nomie zu befleißen, und dadurch stets in einer unabhängigen, jeder Pflichterfüllung günstigen, Lage zu verbleiben.

3) mehr für andere, als für sich selbst zu denken und zu sorgen, vorzüglich dann die Interessen der niedern Volksklassen, die, genau betrachtet, unter dem Revolutionssystem am meisten leiden, standhaft zu verfechten, als welches einerseits edel, anderseits aber auch das beste Mittel ist, um hinwieder auch von ihnen unterstützt, und gegen alle neidischen Widersacher vertheidiget zu werden;

4) ihre antirevolutionären Anträge stets mit den wahren, eigentlich populären Gründen zu unterstützen; denn darauf kömmt sehr viel an, um seinen Anhang zu stärken, oder den Widerstand zu schwächen: und nichts schadet der guten Sache mehr, als wenn sie mit schlechten oder unhaltbaren Gründen vertheidiget wird. Nun aber besteht das Hauptprinzip, um die Revolution zu bekämpfen, und dennoch kein Feind der wahren Aufklärung, der Freiheit und des Volkswohls weder zu seyn, noch zu scheinen, einzig und allein darin: der unmöglichen, eingebildeten und alles niederdrückenden Gesammtfreiheit des ganzen Volks, die viel schönere, jedermann mögliche, jedermann nützliche, rechtmäßige Privatfreiheit einzelner Menschen und Communitäten, oder, mit andern Worten, die natürliche Gerechtigkeit entgegen zu stellen, als gegen welche nichts Gründliches eingewendet werden kann, und die auch bei allen Klassen mehr Anklang findet, weil jeder Mensch dafür Sinn hat, und jeder dabei seinen Vortheil findet. Die nachfolgenden Vorschläge, welche das zu befolgende positive System oder den zu erreichenden Zweck entwickeln, werden dieses klar machen.

§. 10.

Vor allem muß bey der Religion, d. h. bey der Anerkennung einer obersten Macht und eines obersten, für alle Menschen ohne Unterschied verbindlichen Gesetzes, angefangen werden: denn ohne dieses Fundament ist alles übrige unnütz und vergeblich. Da aber die Religion ohne das Ministerium der Kirche und andere äußere Hülfsmittel nicht verbreitet, nicht in die Gemüther gepflanzet, noch auf kommende Geschlechter überliefert werden kann: so verpflichten sich die verbündeten Getreuen, bey jeder Gelegenheit dahin zu wirken, daß die katholische Kirche, welche älter als alle heutigen Staaten ist, und deren eilf Cantone der Schweiz sogar ihre Existenz verdanken,*) überall, wo sie besteht, in ihrer Verfassung, in ihren Rechten und Freiheiten, ihren Besitzungen und Instituten, gleich jeder andern Gesellschaft, anerkennt, respektirt nnd gehandhabet werde.**)

In Folge dessen ist z. B. bei jeder Gelegenheit darauf zu dringen:

---

*) Zürich, Luzern, Glaris, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Wallis, Graubündten und Genf.

**) Wir wiederholen hier, daß dieser ganze Paragraph die protestantischen Mitglieder des Bundes nicht verpflichten wird, weil er in ihrer Kirche größtentheils nicht anwendbar ist. Den redlichen Katholiken aber mag er beweisen, in welch schmähliche Knechtschaft die Kirche Gottes, der religiöse Verein aller Christen, von heuchlerischen Freiheitspredigern gestürzt worden ist, alldieweil die gottlosesten und abscheulichsten Vereine einer vollkommenen Freiheit genießen. Die Zeit ist gekommen, wo man auch auf Besserung desjenigen denken muß, was etwa durch den Einfluß des sogenannten Zeitgeistes schon von frühern Regierungen gesündiget worden ist.

1) daß die Bischöfe frei und ohne die argwöhnische Beiordnung eines Regierungskommissärs ihre Diöcesen visitiren,*) die vorgefundenen Mißbräuche abstellen, und nöthigenfalls auch die ihnen schon durch allgemeine und Provincialconcilien gebotenen Diöcesansynoden**) berufen können;

2) daß ihnen überall, wo nicht besondere Collaturrechte im Weg stehen, die Ernennung der Pfarrer zukomme, und daß sie diese letzteren auch suspendiren oder abberufen können, wenn dieselben durch falsche Lehren oder anstößigen Wandel dazu gegründeten Anlaß geben sollten;

3) daß alle Pfarrschulen, Collegien und Seminarien unter der Oberleitung der betreffenden Bischöfe stehen, daß sie allein die Professoren und andere Lehrer ernennen, die Lehrgegenstände, die Lehrmethoden, die zu gebrauchenden Lehrbücher vorschreiben, oder wenigstens genehmigen, ohne daß sich irgend eine andere Behörde darein zu mischen habe;

4) daß die Pfarrer und andere Priester für die in ihren Predigen geäußerten Lehren und Grundsätze Niemand anders als ihrem Bischof verantwortlich seyen, zumal es ein unvernünftiger Widerspruch ist, jedem unwissenden, lasterhaften und irreligiösen Menschen unbeschränkte

---

*) Im August 1831 mußte der Bischof von Basel, um im Canton Luzern das Sakrament der Firmung auszutheilen, und einige neue Kirchen zu weihen, von der dortigen Regierung eine förmliche Bewilligung erhalten, und es ward ihm ein Regierungskommissär nebst einem Staatsbedienten mit der Standesfarbe beigeordnet. S. Schweizer: Kirchenzeitung vom 4. August 1831.

**) Schweizerische Kirchenzeitung, No. 7 vom 18. August 1832.

Preß- und Druckfreiheit zu gestatten, dagegen aber die Redefreiheit gerade denjenigen zu verbieten, die zum öffentlichen Reden und Predigen förmlich gebildet und authorisirt sind. Das heißt so viel, als alle Quacksalber und Giftmischer erlauben, und nur allein den Aerzten das Heilen zu verbieten. Man erinnere sich, was neulich dem P. Alex. Schmid von Olten begegnet ist, der wegen seiner christlichen Predigt gegen die falschen Propheten aus dem Canton Luzern verwiesen worden, ohne Verhör, ohne Verantwortung, ja sogar, ohne daß man nur seine Predigt kannte. Auch in Freiburg ward ein gelehrter und tugendhafter Prediger verjagt, weil er nach der gesunden Vernunft und dem klaren Ausdruck der heil. Schrift bahauptete, daß alle Gewalt von Gott, und nicht vom Volke herkomme;

5) daß da, wo die katholische Religion, sowohl de facto als gesetzlich, die Religion, d. h. der Glaube und die Moral des Staates ist, auch in allen von dem Staat gegründeten und besolderen Unterrichtsanstalten nur allein katholische Lehrer angestellt werden dürfen;

6) daß die Bischöfe des natürlichen Rechts genießen, ihre kirchlichen Verordnungen und Instruktionen, ihre Hirtenbriefe, Fastenmandate u. s. w., ohne vorläufige Bewilligung, durch den Druck bekannt zu machen, indem es empörend wäre, die obersten geistlichen Lehrer und Hirten des Volkes einer schimpflichen Censur zu unterwerfen, während sie sonst für Niemand mehr besteht, und die Preßfreiheit für Jedermann eingeführt ist.

7) daß sie ebenfalls frei und ungehindert mit dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche correspondiren, und desselben Beschlüsse und Instruktionen, ohne vorläufige erniedrigende Bewilligung, sowohl der Diöcesangeistlichkeit, als dem Volk der Gläubigen mittheilen dürfen, indem der

Pabst für Katholiken kein fremder Fürst ist, und wenn er es auch in Rücksicht seiner weltlichen Besitzungen wäre, jedermann das Recht hat über eigene Angelegenheiten selbst mit einem fremden Fürsten zu correspondiren;

8) daß alle Kirchengüter, mithin alle Pfarrdotationen, alle Besitzungen der Dom- und Collegiatstifter, der Klöster, Seminarien u. s. w., gleich jedem andern Eigenthum, respektirt und gehandhabet werden, um so da mehr als dieselben nicht das Eigenthum der sie nur vorübergehend nützenden und aus allen Klassen des Volks bestehenden Geistlichkeit, noch viel weniger ein Staatsgut, sondern ein von heiligen Vergabungen und längst bestätigten Testamenten herrührendes, der Religion und ihren Dienern, den christlichen Schulen, den Armen, den Kranken und Unglücklichen gewidmetes, bleibendes Gemeingut sind, so daß die weltliche Obrigkeit gar kein Recht hat, sich derselben zu bemächtigen, noch sie zu andern Zwecken zu verwenden, als zu denen sie gestiftet worden sind. *)

---

*) In der sonst ziemlich liberalen Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden, welches unter einem protestantischen Fürsten steht, liest man doch §. 20 folgenden Artikel: »das »Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.« Ein ähnlicher Artikel konnte hingegen in der Verfassung des ganz katholischen Cantons Luzern nicht aufgenommen werden, obschon er von dem Deputirten des Landes Entlibuch förmlich verlangt ward. Auch auf der Quasitagsatzung zu Zürich verweigern Luzern und Aargau das Eigenthum der geistlichen Stifter und Klöster zu garantiren, und behalten sich also das Recht des Kirchenraubes vor. Sollen wir ärger seyn als Türken und Heyden, welche doch wenigstens in ihren Landen den christlichen Gemeinden das ihrige lassen, Klöster und andere geistliche Stiftungen respektiren. Auch bei uns würde man es für ein Verbrechen halten, sich des Eigenthums

9) daß in Folge deſſen die Klöſter beiderlei Geſchlechts, die größtentheils beinahe unentgeldliche, dem ganzen Volke nützliche Schulen ſind, ſo wie die Collegien und andere Unterrichtsanſtalten, die von religiöſen Vereinen geſtiftet, und von der Kirche genehmigt worden, ebenfalls reſpektirt und gehandhabet werden; daß man ſie von der knechtiſchen Verpflichtung befreie, über die Verwaltung ihrer Güter der Regierung Rechnung ablegen zu müſſen, und daß man ſie nie mit größeren Contributionen belaſten könne, als diejenigen die verhältnißmäßig allen andern Perſonen und weltlichen Communitäten auferlegt ſind;

10) daß es Jedermann erlaubt ſey, nach Maßgab ſeiner geſetzlichen Teſtirungsfreiheit, der Kirche und ihren Inſtitutionen, gleichwie jeder andern gemeinnützigen Anſtalt, Legate und Donationen zu machen, und daß dieſe Vergabungen ohne weiters anerkannt und reſpektirt werden ſollen;

11) daß ſowohl die Geiſtlichen als die bloßen Gläubigen der Freiheit genießen, ſey es zu gemeinſamer Gottesverehrung oder zur Förderung der Wiſſenſchaften, oder zur Pflege der Kranken, zur Unterſtützung der Armen und zur Erziehung der Jugend religiöſe Vereine zu bilden, wie ſolches vor alten Zeiten überall ohne Hinderniß geſchah, und ſogar in den nordamerikaniſchen Staaten und im proteſtantiſchen England noch jeden Tag geſchieht. Dieſe Freiheit kann ihnen nach der geſetzlichen Rechtsgleichheit um deſto weniger verboten werden, da die Schweiz von zahlloſen, oft ſogar gemeinſchädlichen, weltlichen Corpo-

---

der Juden, der Freimaurer u. ſ. w. zu bemächtigen, aber in einem ſogenannt chriſtlichen Land ſind die Chriſten allein ſchutz- und wehrlos, gleichſam vogelfrei erklärt.

rationen und Vereinen wimmelt, und täglich dergleichen neue entstehen, ohne daß sich die Regierungen im geringsten darein mischen.

Alle diese natürlichen und noch mehrere Rechte sind durch die Willkühr derjenigen, die stets von Freiheit und Rechtsgleichheit prahlen, der Kirche und dem christlichen Volk nach und nach entzogen oder verkümmert worden, und nur, wenn dieselben wieder hergestellt sind, kann man sagen, daß die katholische Religion und Kirche wirklich gewährleistet sey.

§. 11.

Außer den Rechten der Kirche müssen aber die Mitglieder des Bundes auch die Rechte und Freiheiten aller übrigen Communitäten und Privatpersonen zu vertheidigen oder herzustellen trachten, besonders dann diejenigen in Schutz nehmen, welche durch die Revolution am meisten gelitten haben, und daher mehr als andere hülfsbedürftig sind. Zu diesem Ende sind vorzüglich folgende Punkte ins Aug zu fassen und zu bewirken:

1) daß alle städtischen und Landschulen den Lokalbehörden, von denen sie bezahlt werden, und der Aufsicht der Pfarrer überlassen, folglich die Schulmeister selbst auf den Rath des Pfarrers von den Gemeinden erwählt werden, so daß sich die Regierung gar nicht, oder so wenig als möglich darein zu mischen habe, mithin auch die sogenannten Normalschulen und die nur seit der helvetischen Revolution errichteten Erziehungsräthe als eine überflüssige und freiheitswidrige Institution abgeschafft werden. Gedachte Schulen können dann nie so allgemein verdorben werden, als wenn sie ausschließend von einer

der Revolution günstigen und gegen die Religion feindseligen Direktion beherrscht sind. Es wird vielmehr eine heilsame Rivalität zwischen ihnen entstehen, und den Eltern bleibt für ihre Kinder die Wahl zwischen den guten und den schlechten Anstalten. Die weltliche Obrigkeit ist übrigens kein Generalschulmeister, und unter dem Geschrey nach Verbesserung der Landschulen lag, wie schon oben (§. 7 Lit. d) bemerkt worden, nur die Absicht verborgen, das Christenthum in denselben zu untergraben, dagegen aber der Jugend gänzliche Ungebundenheit zu predigen, revolutionäre, von lächerlichem Dünkel aufgeblähte Halbwisser zu bilden, Uneinigkeit zwischen den Pfarrern und Schullehrern zu pflanzen, ja sogar letztere über die ersteren hinaufzusetzen. Auch ist zu bemerken, daß die sogenannt liberale Partey immer nur von Erhöhung des Gehalts der Schullehrer spricht, während sie hingegen den Pfarrern den letzten Kreuzer wegnehmen, und sie sogar gänzlich wegschaffen möchte;

2) daß die Verfassungen und Besitzungen, die Güter und Einkünfte, mit einem Worte, die Rechte und Freiheiten aller Städte und Gemeinden gehandhabet, vertheidiget und möglichst hergestellt, insbesondere dann die Rechte der Bürger gegen die unbilligen Prätensionen der bloßen Einsaßen geschützt werden, und man allmählig zu dem alten natürlichen Grundsatz zurückkehre, daß nur diejenigen ächte Bürger seyen, welche von der Bürgergemeind angenommen, in der betreffenden Stadt oder Gemeinde Häuser und Güter besitzen, ihren bleibenden Wohnsitz haben, und dadurch ein Pfand ihrer Treue geben;

3) daß auch den einzelnen oder besondern Bürgerklassen, wie z. B. den Gelehrten und Handelsleuten, den Künstlern und Handwerkern erlaubt und gestattet sey,

ſich nach der Aehnlichkeit der Berufsarten, in Vereine, Corporationen oder Geſellſchaften zu bilden, gemeinſame Güter zu beſitzen, für Wittwen und Waiſen ihrer Mitglieder zu ſorgen u. ſ. w., als welches unter ihnen freundliche Bande knüpft, ſie mit ihrem Stande zufrieden macht, ihren Ehrgeitz in kleinern Kreiſen rechtmäßig befriedigt, und ihnen eben dadurch weniger Luſt und Veranlaſſung giebt, andere in dem ihrigen zu beeinträchtigen;

4) daß dieſen Städten, Gemeinden und Corporationen auch das natürliche Recht und die Befugniß eingeräumt werde, ſich ſelbſt, ihren Mitgliedern und denen die unter ihrem Schutze wohnen, theils in unſtreitigen Gegenſtänden, theils in Frevelſachen und in geringen Civilſtreitigkeiten, zu deren Beſeitigung ihre Kräfte hinreichen, die nöthige Hülfe zu leiſten, nicht als ein Privilegium für ſie, ſondern als ein Mittel zum Schutz ihres Eigenthums, und als eine dem gemeinen Volk zu leiſtende, nähere, ſchnellere und wohlfeilere Hülfe;

5) daß aus gleichem Grund auch den Vätern ihr Hausherrenrecht, den Landbeſitzern ihr Grundherrenrecht, den Handwerkern ihr Meiſterrecht möglichſt wieder gegeben und reſpektirt werde, dergeſtalt, daß ſie unter ihren Familiengliedern, Dienern und Geſellen, kleine Streitigkeiten ſchlichten, und ſoweit ſie die Mittel dazu beſitzen, Ordnung und Recht in ihrem Kreiſe handhaben können, ohne dazu ſtets unnöthigerweiſe fremde, koſtbare und noch dazu ungewiſſe Hülfe anſprechen zu müſſen. Sollten ſie je dieſes Recht mißbrauchen, welches eben nicht immer vorausgeſetzt werden muß, ſo iſt auf allfällige Klagen immer eine höhere Gewalt vorhanden, um ſie zurecht zu weiſen, oder in gebührenden Schranken zu halten;

6) daß insbesondere die Testirungsfreiheit, eine der schönsten und nützlichsten, nicht weiter beschränkt, sondern möglichst ausgedehnt, und vorzüglich für Jedermann das Befugniß beibehalten oder hergestellt werde, fortdaurende, der Redlichkeit nachfolgender Geschlechter anvertraute Substitutionen zu errichten, d. h. den eingesetzten Erben nur den Nießbrauch gewisser Güter zu geben, und ihnen die Pflicht der weiteren Ueberlieferung aufzulegen. Dieser Antrag ist aber nur allein auf das höhere und unbestreitbare Princip zu gründen, daß solche Substitutionen aus der allgemeinen Privatfreiheit, aus dem Dispositionsrecht über das Eigenthum fließen, und nichts weiter als eine dem eingesetzten Erben auferlegte moralische Bedingung sind; daß sie übrigens die begüterten Menschen an das Vaterland heften, dem Egoismus entgegen wirken, die Bande der Blutsfreundschaft knüpfen, und mancherley freundliche Verhältnisse bilden; endlich und vorzüglich daß die höhern, fortdauernden, sich nicht immer zersplitternden Glücksgüter des Souverains, der größern Landeigenthümer und der geistlichen oder weltlichen Corporationen nicht sowohl denen die sie besitzen, als denen die sie nicht besitzen, weniger den Reichen, als den Armen nothwendig sind, indem sie den Letztern mannigfaltige Nahrungs- und Erwerbsquellen verschaffen, und das einzige Mittel ausmachen, um den Wohlstand des ganzen Landes zu heben, und der stets überhand nehmenden Armuth und Bettelei, ja sogar der Auswanderung in fremde Welttheile vorzubeugen. Dieser Punkt der erweiterten Testirungsfreiheit ist einer der wesentlichsten, und muß vor allem aus zu erreichen gesucht, und mithin zu diesem Ende die verkehrte öffentliche Meinung berichtiget werden. Ohne ihn ist keine Herstellung der

geſelligen Ordnung möglich, ſondern das Uebel wird von Tag zu Tag immer größer werden.

§. 12.

Nebſt den Rechten und Intereſſen der Kirche, der Städte, Gemeinden und anderer Communitäten, der verſchiedenen Bürgerklaſſen u. ſ. w. müſſen aber auch diejenigen der Maſſe des gemeinen Volks, welches ohne Neid und ohne Mißgunſt gegen Höhere, blos redlich ſeinem Broderwerb nachgeht, ins Auge gefaßt und billig berückſichtiget werden. Dieſes gemeine Volk, unter dem man häufig noch die redlichſten Leute findet, und deſſen geſunder Verſtand oft die ſogenannt Aufgeklärten beſchämen könnte, das übrigens an dem Umſturz aller Ordnung nicht ſchuld iſt, und dennoch die Folgen davon tragen muß, oft ſogar noch dazu verläumdet wird: leidet im Grund von dem heilloſen Revolutionsſyſtem mehr als alle andere, weil ihm daſſelbe gerade ſeine Wohlthäter und Hülfleiſter entzieht; weil es bei der Beraubung der Kirche, der Unſicherheit jedes Standes und jedes Eigenthums, der Verarmung aller höhern Claſſen u. ſ. w. bald keine Arbeit, kein Verdienſt, kein ſicheres Auskommen mehr findet, und daher zum Betrug oder zum Rauben gezwungen, oder hülfloſem Elend preisgegeben wird. Das Herz muß einem bluten, wenn man an den jetzigen Zuſtand derjenigen denkt, die blos von ihrer Arbeit leben müſſen. Ihnen wird zwar durch Herſtellung der Gerechtigkeit gegen andere großentheils geholfen werden. Außerdem ſoll und kann man ſie von nun an zu erleichtern trachten, durch Aufhebung allfällig plaghafter, den Brodverdienſt erſchwerender Geſetze und Reglemente, durch Abſchaffung der gezwungenen Armentaxen, welche alle chriſtliche Liebe töd-

ten, die Reichen und die Armen gegen einander erbittern und zuverläßig den letztern noch schädlicher sind als den ersteren, weil sie, unter dem Vorwand möglicher Verarmung vorzubeugen, die Gemeindsvorgesetzten zu mancherlei unleidlichen Bedrückungen gegen Arme und Nichtarme veranlassen; durch Wegräumung unnöthiger, von der Kirche nicht gebotener Schwierigkeiten gegen rechtmäßige Heirathen, für welche jetzt die sogenannt freien Schweizer, gleich Leibeigenen, von den Regierungen Erlaubniß erbitten und bezahlen müssen; durch Begünstigung des freien Handels, d. h. des eigentlichen Austausches der Waaren und Produkte von einem Ort zum andern, und von einem Land zum andern, im Gegensatz mit dem unchristlichen Prohibitivsystem und dem sklavischen, alles entnervenden, Leib und Seel verderbenden Fabrikwesen; durch Abschaffung des Garnisondiensts in den Hauptstädten, wo die jungen Leute verdorben, an Müßiggang und Sittenlosigkeit gewöhnt werden; durch Aufhebung des Verbots gegen fremde Kriegsdienste, wo sie hingegen für ihr Alter etwas erwerben können, und aus denen sie oft besser als vorher zurückkommen; durch Gestattung und Begünstigung aller langdauernden Lehenverträge und der Naturalprästationen anstatt der Geldzinse, wodurch allein das Landvolk vor Juden und Wucherern gesichert wird; durch Beschränkung der Advokaten, Prokuratoren und sogenannten Rechtsagenten, welche am besten dadurch geschieht, daß nicht jede Kleinigkeit vor die Gerichte gezogen werden muß, sondern die natürlichen Privatobern und Lokalbehörden in geringen Freveln und Streitigkeiten, ohne Kosten noch Zeitverlust, die nöthige Hülfe leisten können.

§. 13.

Endlich ist nie zu vergessen, daß das eigentliche Uebel oder der Hauptsitz des Revolutionssystems in den geheimen Gesellschaften liegt, namentlich in den Freimaurerlogen und ihren zahllosen Helfershelfern, z. B. was die Schweiz betrifft, in den mannigfaltigen revolutionären Schutz- und andern Vereinen, welche wir hier nicht zu nennen brauchen. Gegen alle diese verderblichen und nur im Sinn der Revolution geleiteten Gesellschaften, welche sich anmaßen, die ganze Schweiz unter ihr tyrannisches Joch zu beugen, und selbst die, ihnen nicht in allem dienstbaren, Regierungen zu bevogten, muß man einen beständigen Krieg führen, sie unter einander entzweyen, auf daß die redlichen, aber betrogenen Mitglieder sich von denselben entfernen; zu diesem Ende ihre falschen Grundsätze widerlegen, ihre Zwecke entlarven, sie übrigens lächerlich machen, verspotten, und nach allen Kräften zu hindern trachten, daß ihre Mitglieder nicht in öffentlichen Aemtern angestellt werden.

Mit obigen Punkten wäre also das ganze, von einem allfälligen Bund der Getreuen zu befolgende System, in Betreff der Religion und Kirche, der geistlichen und weltlichen Communitäten, der angesehenen und begüterten Privatpersonen, der verschiedenen Bürgerklassen und der Masse des gemeinen Volks vorgezeichnet. Es ergiebt sich daraus, daß um das Revolutionssystem in allen seinen Theilen mit Erfolg zu bekämpfen, man nichts weiter nöthig hat, als die von demselben überall niedergedrückte rechtmäßige Privatfreiheit, oder, mit andern Worten, die allgemeine Gerechtigkeit herzustellen; und es ist unmöglich,

daß man zu einem solchen Kampf nicht bei allen Klassen einen zahlreichen Anhang und eifrige Unterstützung finde.

Einstweilen ist dieser Entwurf nur eine Art von Instruktion über dasjenige, was die Freunde der Ordnung und Gerechtigkeit im allgemeinen zu thun oder zu vermeiden haben, um mehr oder weniger mit vereinten Kräften, mit gleichen Ansichten und Absichten, nach dem nämlichen erwünschten Ziele zu streben. Sollten sich, in oder außer der Schweiz, eine gewisse Anzahl redlicher und fähiger Männer zu diesen Grundsätzen bekennen; so dürfte sich vermuthlich auch der Mann finden, der die weitere Organisation des Vereins entwerfen, und die Mittel entwickeln würde, wodurch sein heilsamer Zweck allmählig erreicht werden kann.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z182925306

Österreichische Nationalbibliothek
+Z182925306